



VfK-Newsletter Februar 2016

1. Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten,

die deutlich über dem Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeugs liegen (BGH Urteil vom 2.6.2015 VI ZR 387/14).

Der BGH hat in seiner Entscheidung nochmal bestätigt, dass der Geschädigte berechtigt ist, mit Gebrauchtteilen zu reparieren.

Reparaturkosten: 3.000,00 €
Wiederbeschaffungswert: 1.600,00 €

Der Geschädigte lässt die Reparatur mit Gebrauchtteilen vornehmen, allerdings **nicht ganz** dem Gutachten entsprechend.

Die Versicherung ersetzt nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert.

Der BGH gibt der Versicherung Recht.

Der **Sachverständige** und der Geschädigte haben gravierende Fehler gemacht!

Der erste **Fehler** ist die fehlende Kommunikation.

Warum fragt der SV nicht, ob repariert werden soll?

Es ist entscheidend, bei Auftragserteilung zu klären, ob das Fahrzeug verkauft wird oder ganz bzw. teilweise repariert wird.

Danach kann der Sachverständige sein Gutachten erstatten. Dabei ist die Einschätzung des Sachverständigen, die Reparaturkosten mit fast dem doppelten Preis des Wiederbeschaffungswertes zu kalkulieren, für den BGH entscheidend.

Warum macht der Sachverständige sich keine Gedanken, ob alternativ zur Reparatur mit Gebrauchtteilen, eine Smart-Reparatur entsprechend den Vorgaben der Firma Carbon (vorgestellt auf der Jahresfachtagung 2015 in Hohenroda) erfolgen soll?

Damit wären die Reparaturkosten auf dem Niveau des Wiederbeschaffungswertes geblieben!

Aber das Honorar des SV weniger gewesen.

Im Rahmen der Schadensfeststellung bei einem Kraftfahrzeugschaden ist es Aufgabe des Sachverständigen, diese Fragen mit dem Geschädigten zu besprechen, um seine Aufgabe, ein unabhängiges, fehlerfreies Gutachten zu erstatten, zu erfüllen.

2. Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot der Versicherung

Das Kammergericht Berlin hat erfreulicherweise, entgegen dem OLG Köln, entschieden, dass der Geschädigte nicht abwarten muss, bis die Versicherung ein eigenes Restwertangebot vorlegt, sondern das Fahrzeug entsprechend dem höchsten vom Sachverständigen ermittelten Restwert veräußern darf (KG Urt.v.6.8.2015 ;22 U 6/15; so auch LG Köln Urt.v.8.10.2014 13 S 31/14; Beck RS 2014,20376 auch in Newsletter Februar 2015).

Der Geschädigte darf sich an dem Gutachten sowie dem regionalen Markt orientieren und muss sich nicht an einem Angebot eines Restwerthändlers außerhalb des ihm zugänglichen freien Marktes festhalten lassen, welches über das Internet recherchiert wurde.

Das Kammergericht hat weiter entschieden, dass die sachverständige Restwertermittlung auch formal in Ordnung war. Der Sachverständige hatte nur zwei Angebote auf dem regionalen Markt ermittelt. Die damit gegebene Abweichung vom Regelfall ist dem Kläger nicht anzulasten.

Der Kläger musste nicht ein höheres Restwertangebot, insbesondere eines des überregionalen Marktes, abwarten. Dadurch würde die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen.

Dem Geschädigten ist es nicht zuzumuten, dass ihm die Versicherung die von ihr gewünschten Verwertungsmodalitäten geradezu aufzwingt.

Nur ein rechtzeitiges und zumutbares erheblich höheres Restwertangebot muss der Geschädigte berücksichtigen, dann wohl auch zumutbare überregionale Angebote spezialisierter Händler.

Die Versicherung kann dies nicht dadurch unterlaufen, indem sie dem Geschädigten ein Restwertangebot ankündigt, um ihn so, entgegen der tatsächlichen Rechtslage, zur Aufgabe der ihm zustehenden Veräußerungsbefugnis und zum Abwarten zu zwingen.

In gleicher Weise urteilt das AG Heidenheim (Urteil vom 6.10.2014, 4 C 1030/14).

Es führt zutreffend aus, dass das Abwarten einer Prüffrist den Geschädigten in das Spannungsfeld zwischen dem Vermeiden weiterer Kosten (Mietwagen, Standgebühren, Nutzungsausfall) und dem etwaigen Restwertangebot drängen würde. Schließlich ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, den Schaden zügig abzuwickeln und überflüssige Kosten zu vermeiden

Anm.:

Beide Problemkreise, Art der Reparatur und Restwerte-zeigen, wie entscheidend die Kommunikation zwischen Gutachter und Geschädigtem ist. Nur wenn Sie den Geschädigten über die Arten der Schadenabwicklung informieren und ihm praktisch „zur Seite stehen“, wird er diese erfolgreich vornehmen. Ein Gutachter, der seinen Kunden im Regen stehen lässt und der Versicherung „zum Fraß vorwirft“, hat seinen Beruf verfehlt!

Das gilt auch für die Gutachter, die Restwerte über das Internet überregional ermitteln und nicht den regionalen Markt wählen.

3. Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten

Das AG Gummersbach spricht dem Sachverständigen aus abgetretenem Recht weitere 85,27€ zu (Urt.v.27.8.2015, 15 C 196/15).

Aus den Gründen:

Die Kosten des SV gehören zu den grundsätzlich auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Die Erforderlichkeit ist im Rahmen einer subjektiven Schadensbetrachtung zu ermitteln.

Soweit der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung erforderlichen wahrt, sind ihm gegenüber weder das Gericht noch der Schädiger zu einer Preiskontrolle berechtigt.

Der Geschädigte ist daher grundsätzlich nicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Nur wenn den Geschädigten bei der Wahl des Sachverständigen ein Auswahlverschulden trifft oder die Überhöhung der Gebühren so eklatant ist, dass sie für den Geschädigten offenkundig war, kann der Schädiger Einwendungen gegen die Höhe der Sachverständigenkosten erheben.

Das Grundhonorar hatte vorliegend den Honorarkorridor des BVSK (also auch des VfK) überschritten, was für das AG kein Anhaltspunkt war, dass der Geschädigte dies hätte erkennen können.

Das Gericht sah auch die geltend gemachten Preise für Fotokosten, Fotodateien, Laserfarbkopien, Schreibkosten, Fahrtkosten und Kommunikationsleistungen aus Sicht des Geschädigten nicht als offensichtlich überzogen an.

4. Keine Beschränkung des Sachverständigen auf pauschale Nebenkosten

Das AG Jülich hat dem Sachverständigen aus abgetretenem Recht restliche Gutachterkosten in Höhe von 16,18€ zugesprochen (AG Jülich Urt. v. 22.7.2015; 11 C 32/15).

Das Gericht führt aus, dass neben dem Grundhonorar grundsätzlich auch die Pauschalierung der Nebenkosten zulässig und damit auch erstattungsfähig ist. Das Gericht erteilt dabei der Begrenzung von Nebenkosten auf 100€ eine Absage, entsprechend dem BGH Urteil vom 22.7.2015.

Es ist der Auffassung, dass die BVSK-Honorarbefragung eine tragbare Grundlage für eine Schadensschätzung ist (dementsprechend die VfK Tabelle) Es ist weiter der Auffassung, dass kein prozentualer Wert angesetzt werden kann, bis zu dem Sachverständigenkosten im Verhältnis zu den Reparaturkosten angemessen wären. Denn Gutachten mit geringen Schäden können vom Aufwand her mit relativ höheren Nebenkosten verbunden sein, als Gutachten bei größeren Schäden.

5. Zur Unzulässigkeit der Kürzung von Sachverständigenkosten auf einen Prozentsatz der Reparaturkosten (AG Koblenz Urt. v. 26.34.2015; 164 C 327/15).

Das Gericht hält in diesem Urteil die Kürzung der Sachverständigenkosten auf 15% der Reparaturkosten für unzulässig. Es führt aus:

Grundsätzlich darf der Geschädigte einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens beauftragen. Er ist nicht verpflichtet, auf dem Markt einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast durch Vorlage der Rechnung des Sachverständigen. Nur wenn die vom Sachverständigen berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen, kommen entsprechende Kürzungen in Betracht. Das AG schätzte hier die üblichen Kosten nach der BVSK-Honorarbefragung. Die vom Sachverständigen berechneten Kosten lagen auch in diesem Rahmen.

Das Gericht wies weiter darauf hin, dass auch nach der Rechtsprechung des BGH eine Deckelung der Kosten in einem prozentualen Verhältnis zum Reparaturaufwand nicht in Betracht kommt.

Anm.:

Die drei Entscheidungen bestätigen die diesseitige Auffassung, dass es sich auszahlt, den Versicherungen honorarmäßig „die Zähne zu zeigen“. Wobei eine Berufung auf die VfK-Tabelle genauso sinnvoll und erfolgversprechend ist.

V f K

6. Fiktive Abrechnung von Unfallschäden in der Kaskoversicherung auf Gutachtenbasis

1. In der Fahrzeugkaskoversicherung können auch fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als „erforderliche“ Kosten im Sinne von A.2.7.b AKB 2008 anzusehen sein.
2. Dies ist zum einen dann zu bejahen, wenn die fachgerechte Wiederherstellung des Fahrzeuges nur in einer markengebundenen Werkstatt erfolgen kann, zum anderen aber regelmäßig auch dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder ein solches handelt, dass der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Werkstatt hat warten und reparieren lassen (BGH Urt.v. 11.11.2015 - IV ZR 426/14, NJW 2016, 314).

Der Kl. verlangt Versicherungsleistungen nach einem Verkehrsunfall, bei dem sein bei der Bekl. vollkaskoversicherter Mercedes beschädigt wurde.

In Nr. A.2.7.1 der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AKB2008 heißt es:

1. *Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:*
 - a) *Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.6, wenn Sie uns*

dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1b.

- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.*

Der Kl. begehrt eine Schadensregulierung entsprechend einem vom ihm eingeholten Gutachten, indem ein Reparaturkostenaufwand einer Mercedes-Fachwerkstatt von 9.396,24€ ermittelt wurde. Die Bekl. regulierte den Schaden entsprechend einem von ihr eingeholten Gutachten, dem die Lohnkosten einer ortsansässigen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde liegen, das auf dieser Basis Nettopreparaturkosten von 6.425,08€ ermittelte. Die Differenz von 2.971,16€ ist Gegenstand der Klage.

Das AG Berlin-Mitte gibt der Klage statt, das LG Berlin weist sie ab, die Revision zum BGH hat Erfolg, Dieser hebt das Urteil des LG auf und verweist zurück.

Gründe:

Maßgeblich ist hier allein das Leistungsversprechen des Versicherers, gesetzliche Vorschriften finden keine Anwendung.

Für die Auslegung, welche Kosten als für die Reparatur erforderlich anzusehen sind, gelten die allgemeinen Maßstäbe. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer (VN) sie bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse sind gerade nicht gefragt. Vorrangig ist der Wortlaut der Klausel.

Fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt sind je nach Umstand des Einzelfalls „erforderliche“ Kosten.

Dies gilt nicht nur, wenn die fachgerechte Wiederherstellung nur in einer solchen Werkstatt möglich ist, sondern auch bei neuen und solchen Fahrzeugen, die stets in einer markengebundenen Werkstatt gewartet und repariert wurden. Also auch bei älteren Fahrzeugen, die „scheckheftgepflegt“ wurden. Ein großer Teil des Publikums misst solchen Fahrzeugen einen besseren Zustand und damit einen besseren Werterhalt zu.

Hinzu kommt, dass es für die Frage der Erforderlichkeit der Kosten auch auf den Zweck der Versicherung ankommt. Denn mit dem Abschluss der Kaskoversicherung erstrebt der VN auch die Befreiung vom Risiko der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner bei unklarer Haftungslage. Sie regulieren lieber über die eigene Kaskoversicherung. Dabei erwarten sie aber, dass der Umfang ihres Anspruchs dem entspricht, was der Unfallgegner leisten müsste. Dem Begriff „erforderliche“ Kosten ist aber nicht zu entnehmen, dass der VN mit der Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung schlechter gestellt werden soll.

Hinzu kommt, dass am Markt Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der VN verpflichtet, um den Vorteil eines niedrigeren Beitrags eine vom Versicherer genannte Werkstatt zu beauftragen. Zahlt der VN eine höhere Prämie, erwartet er, sein Fahrzeug gegebenenfalls in einer markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, da er gerade nicht den günstigeren Tarif gewählt hat.

Dem steht nicht das Weisungsrecht des Versicherers (E.3.2.AKB 2008) entgegen. Diese steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Einzelweisung für den VN. Dies schließt es aus, dass Weisungen erteilt werden, die das in A.2.7. gegebene Leistungsversprechen des Versicherers, **Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten**, einschränken oder den berechtigten Interessen des VN zuwiderlaufen.

Sowohl die Kosten der Reparatur als auch die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten beinhalten denselben Begriff der **„erforderlichen Kosten“**, so dass eine Differenzierung dem Grunde nach nicht erfolgt.

Allerdings trifft den VN die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der entsprechend höheren Kosten, wobei ein Sachverständiger diese üblichen Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt feststellen darf.

Hier war unklar, ob eine durchgeführte Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt erfolgt war. Deshalb war der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif.

Anm.:

Die Entscheidung „schwimmt im gleichen Fahrwasser“ wie die Urteile bei Haftpflichtschäden. Auch wenn hier vertragliche Vereinbarungen und dort gesetzliche Vorschriften gelten, die Übereinstimmungen sind kein Zufall. Entscheidend ist immer, wie der Geschädigte bzw. VN sein Fahrzeug hat warten und reparieren lassen. Wobei eines feststeht:

*Wurde **auch** nur **eine Reparatur** nicht in einer Markenwerkstatt ausgeführt, so muss sich der Geschädigte bei fiktiver Abrechnung auf die Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen.*

Klaus Luhrenberg
Assessor jur.